



# KINDERSTÄRKUNGS- GESETZ

## SGB VIII REFORM

## FACHDIENST JUGENDAMT OELDE

**VON HIGH-TECH BIS HEIMAT.  
OELDE VERBINDET.**

# Im Überblick



# Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

<b>Berufsgeheimnis träger</b>	<b>Familien- gerichtsbarkeit</b>	<b>Strafver- folgung</b>	<b>Kindertages- pflege</b>	<b>Regelungen zur Betriebs- erlaubnis</b>
<p>Verbindliche Beteiligung</p> <p>Zeitnahe Rückmeldung</p>	<p>Übermittlung des Hilfsplans in KWG – Fällen u. auf Verlangen in sonst. Sorge- u. Umgangsverfahren</p>	<p>„Fallkonferenzen“</p> <p>Informationsfluss über Mitteilungen in Strafsachen</p>	<p>§ 8a</p> <p>Vereinbarungen mit den Trägern bzw. Kindertagespflegepersonen</p>	<p>Infomationspflicht der Öffentlichen Jugendhilfe – Kitas</p> <p>Erlaubnispflicht f. familienanaloge Wohnformen</p> <p>Regelungen zu Auslandsmaßnahmen</p>

## Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

<b>Geschwisterbeziehungen berücksichtigen</b>	<b>Erweiterung des Beteiligtenkreises an Hilfeplangesprächen</b>	<b>Subjektiver Rechtsanspruch für Eltern</b> Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zu ihrem Kind	<b>Schutzkonzept u. Dauerverbleibensanordnungen Pflegeverhältnissen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistungsverpflichtung für das Jugendamt: Entwicklung, Anwendung u. Überprüfung v. Schutzkonzepten</li> <li>• FamFG: Einzelfälle</li> </ul>	<b>Junge Volljährige, Careleaver</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höherer Verpflichtungsgrad</li> <li>• Coming-Back-Option</li> <li>• Ein Jahr vor Hilfeende: Koordinierte Übergänge</li> <li>• Nachbetreuungsanspruch</li> <li>• Reduzierung des Kostenbeitrags</li> </ul>	<b>Gemeinsame Wohnformen für Eltern u. Kinder</b> Einbeziehung in die Leistung des anderen Elternteils oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt.
---	--	---	--	---	---

# Hilfen aus einer Hand

„Große Lösung“: Einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig der Behinderungsform.

## Stufe 1: 2021

- Ergänzung der Erziehungsziele
- Maßstab für die Jugendhilfeplanung
- Behindertenbegriff = UN Behindertenrechtskonvention
- Änderungen bei konkreten Leistungen: Kita u. Jugendarbeit
- Übergangs- u. Gesamtplanverfahren

## Stufe 2: 2024

Verfahrenslotsen in der Jugendhilfe, im Jugendamt

## Stufe 3: 2028

Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

**Voraussetzung in 2017:** Bundesgesetz zur Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises, Art u. Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren.

## Prävention vor Ort

Stärkung der Niedrigschwelligkeit im Sozialraum

Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen  
als Rechtsanspruch sowie deren Inanspruchnahme  
auch über Erziehungsberatungsstellen

# Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Subjektstellung  
Kinder+  
Jugendliche

Not- und  
konfliktunabhängiger  
Beratungsanspruch  
junger Menschen

Stärkung der  
Inanspruchnahme v.  
Hilfen u.a. im Sozialraum,  
Verfahrenslotsen

Stärkung bei der  
Hilfeplanung u.a.  
Verständlich,  
nachvollziehbar,  
Aufklärung

Stärkung von  
Beschwerde-  
möglichkeiten in und  
außerhalb v.  
Einrichtungen u.a.  
Ombudstellen

## Zusammenfassende Einschätzung

**Die einzelnen Entwicklungen insbesondere**

- **die inklusive Ausgestaltung, Beratung (Stichwort: „Große Lösung“) und**
- **die erweiterte Schnittstellenarbeit im Kinderschutz**

**werden voraussichtlich mittelfristig weitere finanzielle und personelle Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe in Oelde erfordern,**

**deren Refinanzierung jedoch nur zum Teil durch Landes- oder auch Bundesmittel in Folge von Ansprüchen auf Grundlage des Konnexitätsprinzips gewährleistet werden wird.**